

zum Mitglied des Institut de France, und zwar der Academie des Inscriptions et Belles-Lettres ernannt.

Jetzt in so hohen Jahren haben die beiden Brüder ihre beiden Söhne zur Seite stehen, die ihnen die Last der eigentlichen Geschäfte abgenommen haben; das Haus hat inzwischen solche Ausdehnung gewonnen, daß eine besondere Vertretung seiner Interessen in Leipzig und Boston stattfindet.

Schreiber dieses erinnert sich noch mit Vergnügen des wohlthuenden Eindrucks, welchen vor einigen Jahren bei einem Besuch die Persönlichkeit Ambroise Didot's auf ihn machte. Der alte Herr hat es verstanden, trotz seiner 80 Jahre, sich eine seltene geistige Frische und gewinnende Herzlichkeit zu bewahren; ihm ist das schöne Loos zu Theil geworden, im hohen Alter in den glücklichsten Verhältnissen mit Befriedigung auf eine reichbewegte, stets von Erfolgen begleitete Lebensbahn zurückblicken zu dürfen, und in vollem Maße gebührt ihm die Huldigung, welche ihm Edmund Verdet in seiner vortrefflichen Schrift zollt: „Nous ne faisons que lui rendre la plus stricte justice, en le proclamant l'honneur et la gloire de la typographie française, non seulement de notre époque, mais de notre siècle.“

Otto Mühlbrecht.

#### Zur Begriffsbestimmung von „Plagiat“.

Vom Berliner Stadtgericht wurde vor kurzem in einem Injurienprozeß des Dr. phil. Grafer zu Berlin gegen den Literaten Franz Maurer zu Charlottenburg folgendes den Begriff „Plagiat“ feststellende Erkenntniß gefällt, welches vom Criminalsenat des königlichen Kammergerichts in allen seinen Ausführungen lediglich bestätigt wurde und sonach als Präjudiz für alle ähnlichen Fälle gelten kann. Das Erkenntniß lautet:

„Der Verklagte hat eingestandenermaßen in öffentlichen Blättern eine Schrift des Klägers: „Norddeutschlands Seemacht“, als theilweises Plagiat aus in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Marinearbeiten bezeichnet, als deren Verfasser er sich auswies. Kläger beantragte hierauf die Bestrafung wegen Beleidigung und Verleumdung, ist aber aus folgenden Gründen abzuweisen: Plagiat ist die moralisch nicht zu rechtfertigende Benutzung fremder geistiger Producte. Der Ausdruck umfaßt also eine lange Stufenleiter seiner Nuancen, von hart an der Grenze des strafbaren Nachdrucks an bis zu der unbedeutendsten Aneignung fremder Gedanken. Nach letzterer Grenze zu wird es folglich immer mehr Sache einer subjectiven Beurtheilung, und der eine wird das schon als Plagiat bezeichnen, was der andere für erlaubte Verarbeitung fremder literarischer Erzeugnisse hält. Es hat nun aber Kläger eingestandenermaßen und nach Ausweis der vom Verklagten gefertigten Zusammenstellung verschiedener in Zeitschriften erschienenen Aufsätze des letztern sowohl in materieller Weise, besonders hinsichtlich von Zahlenangaben, als auch rücksichtlich der Form dieselben benutzt, ohne die Quelle, aus der er geschöpft, zu bezeichnen. Der Umfang dieser nicht zu billigen Benutzung kann hier dahingestellt bleiben, und ist es dem Kläger unbenommen, durch Appellation an das Publicum dieses zur Beurtheilung der Frage aufzurufen, ob Art und Umfang der Benutzung die harte Bezeichnung „Plagiat“ verdienen. Bestimmt sich aber der Begriff des Plagiats größtentheils nach subjectiver Auffassung, so kann Verklagter, um dessen geistige Erzeugnisse es sich handelt, am allerwenigsten gerichtlich dafür bestraft werden, wenn er den strengsten Maßstab der Beurtheilung anlegt. Es steht ihm hier der §. 193. des Deutschen Strafgesetzbuches zur Seite, welcher tadelnde Urtheile über wissenschaftliche u. Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten der Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, für straflos erklärt, außer wenn das Vorhandensein einer Beleidigung aus der

Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Die Form der Aeußerung kann aber in vorliegendem Falle nicht als persönlich beleidigend angesehen werden, und die Veröffentlichung derselben war das einzige Mittel, um die zu vertheidigenden Interessen wirksam zu schützen. Der Einwand des Klägers, daß er den Autor seiner Quellen nicht habe nennen können, weil dieser anonym geblieben, kann als stichhaltig nicht angesehen werden. Denn auch von anonymen Werken kann ein Plagiat begangen werden und hätte Kläger wenigstens die Nummer der Zeitschriften angeben müssen, in welcher sich die benutzten Aufsätze befanden. Es hat ferner Kläger die Bezeichnung seines Werkes mit dem Ausdruck „Plagiat“ eine directe Unwahrheit seitens des Verklagten genannt. Letzterer findet hierin eine Beleidigung seiner Person und beantragt widerklagend Bestrafung desselben. Auch diese Widerklage ist indessen abzuweisen. Soweit es nämlich bei der Lage der Sache dem Verklagten unbenommen bleiben muß, die stattgefundenene Benutzung seiner Arbeiten als Plagiat zu bezeichnen, ebenso muß es auch dem Kläger und Widerverklagten gestattet sein, dieselbe als eine moralisch erlaubte aufzufassen und folglich die Angaben des Verklagten und Widerklägers unwahr zu nennen. Auch hier steht §. 193. mit zur Seite. Der ganze Streit ist also Sache literarischer, aber nicht richterlicher Beurtheilung. Es mußte daher, wie oben, erkannt werden.“

#### Miscellen.

Die Reichstags-Commission für das Preßgesetz hat sich wie folgt constituirt: Böck, Vorsitzender, Dunder, Stellvertreter, Graf Kleist und v. Kufferow, Schriftführer; zum Referenten ist Abg. Dr. Biedermann, von der national-liberalen, zum Correferenten Abg. v. Hellendorff, von der conservativen Partei, bestellt. — Die Neue Preussische Zeitung schreibt über diese Frage: „Ein hiesiges liberales Blatt berichtet, daß der Reichskanzler seinen ganzen Einfluß im Bundesrathe gegen die Annahme des vom Reichstage vorgeschlagenen Preßgesetzes geltend machen wolle. Wir unsrerseits glauben, daß diese Mittheilung zunächst auf bloßer Conjectur beruht. Die Stellung des Fürsten Bismarck zu derartigen Fragen ist neuerdings eine durchaus schwankende und unberechenbare gewesen.“

Weimar, 24. März. Die Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins, deren Verhandlungen hier heute bis Nachmittags 5 Uhr stattfanden, hat den Normaltarif angenommen. Die Einführung desselben in den Vereinsofficinen ist sofort gestattet, über den obligatorischen Termin der Gültigkeit entscheidet der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins. Der Vorschlag des Vorstandes des „Deutschen Buchdruckerverbandes“, eine Delegirtenversammlung, welche von den Buchdruckereibesitzern und den Gehilfen besetzt würde, zur Prüfung des Tarifs einzuberufen, wurde unter der Bedingung angenommen, daß der Leipziger Strike nach Einführung des Tarifs in Leipzig vom „Verbande“ sofort für erloschen erklärt werde, worauf auch die Kündigung der Verbandsgehilfen seitens der Vereinsofficinen hinfällig werden solle.

Aus dem Reichspostwesen. — Da den Absendern von Postmandaten die Namen der an dem Wohnort des Wechselschuldners zur Protestaufnahme befugten Personen nicht immer bekannt sind, so sollen, versuchsweise und mit Vorbehalt des Widerrufs, vom 1. April ab Vermerke ohne Angabe einer bestimmten Adresse, wie z. B. „Sofort an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zum Protest“ oder auch bloß „Sofort zum Protest“, gleichfalls von den Postanstalten berücksichtigt und dem entsprechend nach ihrem besten Ermessen behandelt werden.